

Testatsexemplar

**Konzernabschluss zum
31. Dezember 2020**

SynBiotic SE
München

Die vorliegende PDF-Datei haben wir im Auftrag unseres Mandanten erstellt.

Wir weisen darauf hin, dass maßgeblich für unsere Berichterstattung ausschließlich unser Bericht in der unterzeichneten Originalfassung ist.

Da nur der gebundene und von uns unterzeichnete Bericht das berufsrechtlich verbindliche Ergebnis unserer Tätigkeit darstellt, können wir für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit dieser in Dateiform überlassenen Berichtsversion keine Haftung übernehmen.

Hinsichtlich der Weitergabe an Dritte weisen wir darauf hin, dass sich dieser Bericht ausschließlich an den Auftraggeber und seine Organe richtet. Unsere Verantwortlichkeit - auch gegenüber Dritten - bemisst sich alleine nach den mit dem Mandanten geschlossenen Auftragsbedingungen.

INHALTSVERZEICHNIS

Bestätigungsvermerk

1. Konzern-Gesamtergebnisrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020
2. Konzern-Bilanz zum 31. Dezember 2020
3. Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020
4. Konzern-Kapitalflussrechnung für den Zeitraum vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020
5. Konzern-Anhang für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020

Besondere Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die SynBiotic SE, München

Prüfungsurteil

Wir haben den Konzernabschluss der SynBiotic SE und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) zum 31. Dezember 2020 – bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2020, der Konzerngesamtergebnisrechnung, der Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung, der Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Konzernanhang, einschließlich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften, Grundsätzen und Standards ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Konzernabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Konzernabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, es sei denn, es besteht die Absicht den Konzern zu liquidieren oder der Einstellung des Geschäftsbetriebs oder es besteht keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns zur Aufstellung des Konzernabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Konzernabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Konzernabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und der ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.

- holen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um ein Prüfungsurteil zum Konzernabschluss abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unser Prüfungsurteil.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Berlin, 21. Juni 2021

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Udo Heckeler
Wirtschaftsprüfer



Marko Pape
Wirtschaftsprüfer

KONZERN- GESAMTERGEBNISRECHNUNG

KONZERN-GESAMTERGEBNISRECHNUNG

für das Geschäftsjahr 01. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 nach IFRS

in EUR	Anhang Nr.	2020	2019
Umsatzerlöse	5.1	5.445.812,26	0,00
Sonstige Erträge	5.2	26.369,34	0,00
Materialaufwand	5.3	-1.733.247,08	0,00
Personalaufwand	5.4	-728.340,35	0,00
Sonstige Aufwendungen	5.6	-3.724.711,20	-13.428,89
Ergebnis vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen und Equity Ergebnis		-714.117,03	-13.428,89
Aufwendungen für Abschreibungen	5.5	-119.803,65	0,00
Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)		-833.920,68	-13.428,89
Zinserträge		20.233,30	0,00
Zinsaufwendungen		-22.873,05	0,00
Ergebnisanteil aus at Equity bilanzierte Beteiligungen		-22.237,30	0,00
Ergebnis vor Steuern (EBT)		-858.797,73	-13.428,89
Steuern vom Einkommen und Ertrag	5.7	-21.591,28	0,00
Gewinn / Verlust / Gesamtergebnis		-880.389,01	-13.428,89
davon auf die Anteilseigner des Mutterunternehmens entfallend		-880.389,01	-13.428,89
davon auf nicht beherrschende Anteile entfallend		0,00	0,00
Ergebnis je Aktie			
unverwässert EUR/Aktie	5.8	-0,56	-0,05
verwässert EUR/Aktie	5.8	-0,56	-0,05

KONZERN-BILANZ

zum 31. Dezember 2020

KONZERNBILANZ AKTIVA

in EUR	Anhang Nr.	31.12.2020	31.12.2019	01.01.2019
LANGFRISTIGE VERMÖGENSWERTE				
Sachanlagen	4.1	23.160,00	0,00	0,00
Nutzungsrechte		0,00	0,00	0,00
Immaterielle Vermögenswerte	4.1	26.633.741,99	0,00	0,00
At Equity bilanzierte Beteiligungen	4.3	678.105,85	0,00	0,00
Aktive latente Steuern		0,00	0,00	0,00
Langfristige Vermögenswerte, gesamt		27.335.007,84	0,00	0,00
KURZFRISTIGE VERMÖGENSWERTE				
Vorräte	4.2.1	524.762,67	0,00	0,00
Geleistete Anzahlungen	4.2.1	27.390,60	0,00	0,00
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen	4.2.2	883.140,84	0,00	0,00
Sonstige Vermögenswerte	4.6	227.955,74	225.000,00	225.000,00
Ertragsteuerforderungen	4.5	38.853,68	0,00	0,00
Zahlungsmittel	4.4	5.990.288,32	13.249,46	24.678,35
Kurzfristige Vermögenswerte, gesamt		7.692.391,85	238.249,46	249.678,35
Summe Aktiva		35.027.399,69	238.249,46	249.678,35

KONZERN-BILANZ

PASSIVA

in EUR	Anhang Nr.	31.12.2020	31.12.2019	01.01.2019
EIGENKAPITAL	4.7			
Gezeichnetes Kapital		2.625.000,00	250.000,00	250.000,00
Kapitalrücklage		23.750.000,00	0,00	0,00
Gewinnrücklage		-889.401,28	-14.250,54	-821,65
Auf die Anteilseigner des Mutterunternehmens entfallende Eigenkapital		25.485.598,72	0,00	0,00
Auf nicht beherrschende Anteile entfallendes Kapital		11.439,27	0,00	0,00
Eigenkapital, gesamt		25.497.037,99	235.749,46	249.178,35
LANGFRISTIGE SCHULDEN				
Passive latente Steuern	4.13	68.939,97	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.8	252.000,00	0,00	0,00
Langfristige Schulden, gesamt		320.939,97	0,00	0,00
KURZFRISTIGE SCHULDEN				
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.9	669.543,60	2.500,00	500,00
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.8	114.883,67	0,00	0,00
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	4.10	8.393.358,25	0,00	0,00
Steuerschulden	4.12	31.636,21	0,00	0,00
Kurzfristige Schulden, gesamt		9.209.421,73	2.500,00	500,00
Summe Passiva		35.027.399,69	238.249,46	249.678,35

KONZERN- EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG

KONZERN-EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG

für das Geschäftsjahr 01. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 nach IFRS

	Gezeichnetes Kapital	Kapital- rücklage	Gewinn- rücklage	Auf die Anteilseigner des Mutter- unternehmens entfallende Eigenkapital	Auf nicht beherrschende Anteile entfallendes Kapital	Gesamt
in EUR						
Stand am 1. Januar 2020	250.000,00	0,00	-14.250,54	235.749,46	0,00	235.749,46
Barkapitalerhöhung	1.650.000,00	6.350.000,00	0,00	8.000.000,00	0,00	8.000.000,00
Sachkapitalerhöhung	725.000,00	17.400.000,00	0,00	18.125.000,00	11.439,27	18.136.439,27
Gesamtergebnis	0,00	0,00	-875.150,74	-875.150,74	0,00	-875.150,74
Stand am 31.12.2020	2.625.000,00	23.750.000,00	-889.401,28	25.485.598,72	11.439,27	25.497.037,99
Stand am 1. Januar 2019	250.000,00	0,00	-821,65	249.178,35	0,00	249.178,35
Gesamtergebnis	0,00	0,00	-13.428,89	-13.428,89	0,00	-13.428,89
Stand am 31.12.2019	250.000,00	0,00	-14.250,54	235.749,46	0,00	235.749,46

KONZERN-KAPITALFLUSSRECHNUNG

KONZERN-KAPITALFLUSSRECHNUNG

für den Zeitraum vom 01. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020

in EUR	Anhang Nr.	2020	2019
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit			
Gewinn oder Verlust		-880.389,01	-13.428,89
Berichtigungen für:			
Abschreibungen und Wertminderungen	4.1	119.803,65	0,00
Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	4.14	0,00	2.000,00
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge		3.172,54	0,00
Abnahme/Zunahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie andere Aktiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	4.2	-245.072,32	0,00
Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	4.9	-275.376,26	0,00
Sonstige Beteiligungserträge		22.237,30	0,00
Ertragsteueraufwand	5.7	21.591,28	0,00
Ertragsteuerzahlungen	5.7	-29.328,37	0,00
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit		-1.263.361,19	-11.428,89
Cashflow aus der Investitionstätigkeit			
Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	4.1	-2.119.335,00	0,00
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	4.1	286,59	0,00
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	4.1	-17.846,93	0,00
Auszahlungen für Investitionen in langfristige finanzielle Vermögenswerte		-716.172,15	0,00
Nettozahlungen aus der Übernahme der Beherrschung über Tochterunternehmen	4.1	1.726.583,87	0,00
Cashflow aus der Investitionstätigkeit		-1.126.483,62	0,00
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit			
Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen		8.000.000,00	0,00
Einzahlungen aus der Aufnahme finanzieller Verbindlichkeiten	4.8	252.000,00	0,00
Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit		8.252.000,00	0,00
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds			
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	4.4	5.862.155,19	-11.428,89
Wechselkursbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds		0,00	0,00
Nettoveränderung der liquiden Mittel		5.862.155,19	-11.428,89
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode		13.249,46	24.678,35
Finanzmittelfonds am Ende der Periode		5.875.404,65	13.249,46

KONZERN-ANHANG

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1.1 ANGABEN ZU DER DEN KONZERNABSCHLUSS AUFSTELLENDEN GESELLSCHAFT UND ZUR GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DES KONZERNES

Die SynBiotic SE, München, (im Folgenden auch die Gesellschaft) ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Registernummer HRB 257735 eingetragen. Satzungsmäßiger Sitz der Gesellschaft ist in München, die Geschäftsanschrift lautet Barer Straße 7, 80333 München. Die Aktie der SynBiotic SE notiert im Primärmarkt der Börse Düsseldorf und wird im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse auf Xetra und an der Präsenzbörse Frankfurt sowie weiteren deutschen Börsenplätzen gehandelt.

ISIN	DE000A2LQ777
WKN	A2LQ77
Börsenkürzel	SBX
Börsenplätze	Düsseldorf, Frankfurt, Xetra, München, Berlin, Hamburg

Die Geschäftstätigkeit des Konzerns umfasst derzeit den Handel von Cannabinoiden, Nahrungsergänzungsmitteln, sowie von Kosmetikprodukten.

Die SynBiotic SE ist eines der ersten, deutschen börsennotierten Cannabis-Unternehmen und verfolgt einen auf die EU fokussierten Buy & Build Investmentansatz. Das Kerngeschäft des Plattform-Unternehmens ist die Erforschung und Entwicklung neuer, auf Cannabinoid und Terpen basierende Lösungsansätze für die großen Gesellschaftsprobleme wie Schmerz, Schlaf und Angst. Darüber hinaus beschäftigt sich die Plattform mit der Produktion verschiedenster Cannabinoide und entwickelt und vertreibt Arznei- und Nahrungsergänzungsmittel sowie Kosmetikprodukte unter eigenen Marken.

Die Gesellschaft stellt aufgrund der im Geschäftsjahr 2020 erfolgten Unternehmenszusammenschlüsse erstmals einen Konzernabschluss auf. Da in den Vorjahren keine Konzernstruktur bestand, betreffen die dargestellten Vergleichsinformationen ausschließlich den Einzelabschluss der SynBiotic SE.

Das Geschäftsjahr des Konzerns entspricht dem Kalenderjahr.

Im Geschäftsjahr 2020 verfügt die Gesellschaft nur über ein einziges Geschäftssegment. Daher werden keine eigenständigen Informationen für Segmente erfasst.

1.2 FREIGABE DES KONZERNABSCHLUSSES

Der Geschäftsführende Direktor der SynBiotic SE hat den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht am 21. Juni 2021 zur Veröffentlichung freigegeben.

1.3 KONSOLIDIERUNGSKREIS / UNTERNEHMENSZUSAMMENSCHLÜSSE

Unternehmenszusammenschlüsse im Geschäftsjahr 2020

Die SynBiotic SE als Mutterunternehmen ist zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2020 zu 100% an der Solidmind Group GmbH, Sitz in Wangen im Allgäu, („Solidmind“) wirtschaftlich beteiligt. Die Gesellschaft fungiert als Brand-Builder auf den die im Wesentlichen operativen Umsatzerlöse im Konzern zurückzuführen sind. Die Transaktion war bezüglich 72,5% der Geschäftsanteile als Sachkapitalerhöhung und bezüglich der restlichen 27,5% als Kauf durchgeführt worden. Im Rahmen der Sachkapitalerhöhung wurde das Grundkapital der SynBiotic SE um EUR 725.000,00 durch Ausgabe von 725.000 neuen, auf den Inhabern lautenden Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auf insgesamt EUR 2.250.000,00 erhöht. Darüber hinaus erwarb die Gesellschaft weitere 27,5 % der Geschäftsanteile an Solidmind für EUR 6.875.000,00 aufschiebend bedingt auf die vollständige Kaufpreiszahlung. Der beizulegende Zeitwert der Gegenleistung betrug insgesamt EUR 25.000.000,00.

Im Rahmen einer Kaufpreisallokation (Purchase-Price-Allocation, PPA) erfolgte eine Neubewertung der materiellen und immateriellen Vermögenswerte. Aus der Differenz zwischen dem neubewerteten Eigenkapital und dem Kaufpreis resultierte ein Geschäfts- und Firmenwert in Höhe von TEUR 24.129. Im Rahmen der PPA wurden marketing-bezogene immaterielle Vermögenswerte in Höhe von 257 TEUR identifiziert. Der Geschäfts-/Firmenwert spiegelt vor allem die gemeinsame Umsatz- und Ertragserwartungen aus dem starken CBD-Marktwachstum wider.

Die **Snaabt GmbH** ("Snaabt") ist eine Tochtergesellschaft der Solidmind Group und Eigentümer der D2C-Marke "Vicupets". Snaabt bietet Nahrungsergänzungsmittel für Haustiere, wie Hunde und Katzen, an. Der Hauptvertriebskanal ist online. Die Solidmind Group hält derzeit 100,00 % der Anteile an Snaabt, so dass die SynBiotic SE die Kontrolle über Snaabt ausübt. Die Übernahme der Snaabt GmbH dient der Erweiterung des Brands-Portfolios und dem Aufbau einer nachhaltigen Marke im Bereich von natürlichen Tierfutterprodukten. Zeitnah soll die Marke um CBD-haltige Produkte für Tiere erweitert werden. Die Snaabt hat ein abweichendes Wirtschaftsjahr vom 01.09 – 31.8.

In den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen zum Stichtag 31.12.2020:

Konsolidierte Tochterunternehmen:

Firma	Ort	Land	Erwerbszeitpunkt	Kapitalanteil	Stimmrechtsanteile	
Solidmind Group GmbH	Wangen im Allgäu	Deutschland	30.06.2020	100,000%	100,000%	Direkt
Cannexo Pharma GmbH	Riedlingen	Deutschland	24.11.2020	50,004%	50,004%	Direkt
Snaabt GmbH	Wangen im Allgäu	Deutschland	04.12.2020	100,000%	100,000%	Indirekt*

*Die Solidmind Group GmbH hält 100% der Anteile an der Snaabt GmbH

Die SynBiotic SE hält 50,004% Anteile an der **Cannexo Pharma GmbH** („Cannexo“). Gegenstand bzw. Unternehmensgegenstand der Cannexo Pharma GmbH ist die Produktentwicklung, der Vertrieb, das Marketing und der Handel für pharmazeutische Produkte, Wellness- und Gesundheitsprodukte, insbesondere Produkte aus den Kategorien medizinischer Cannabis, Cannabinoide und Hanfprodukte. Die Cannexo Pharma GmbH hat ihre operative Tätigkeit noch nicht aufgenommen. Die Gesellschaft wurde im Jahr 2020 gegründet.

Nach der Equity-Methode einbezogene Unternehmen:

Firma	Ort	Land	Erwerbszeitpunkt	Kapitalanteil	Stimmrechtsanteile
Greenlight Pharmaceuticals Limited	Dublin	Irland	02.10.2020	25,000%	25,000% Direkt

Greenlight Pharmaceuticals Limited ("Greenlight") mit Sitz in Dublin, Irland ist ein biopharmazeutisches Unternehmen, das sich auf die Erforschung, Entwicklung und Lizenzierung von Molekülen aus proprietären pflanzenbasierten Formulierungen konzentriert, die auf eine Reihe von Krankheitsbereichen abzielen. GreenLight Medicines (eingetragen als GreenLight Pharmaceuticals Limited) ist das erste irische Pharmaunternehmen, das sich ausschließlich auf die klinische Anwendung von Phyto-Cannabinoiden und anderen pflanzlichen Verbindungen konzentriert. Die SynBiotic SE hält derzeit 25,00 % der Anteile an Greenlight.

Abgeschlossene Akquisitionen im ersten Halbjahr 2021:**The Hempany GmbH**

Die **The Hempany GmbH** ("Hempany") hat mit ihrer Marke "hemi" die erste Hanfmilch bzw. den ersten Hanfsamen-Drink Deutschlands entwickelt. Ab Ende März 2021 wird das Produkt aus Bio-Hanfsamen in allen Filialen der Rossmann- und Alnatura-Märkte in Deutschland angeboten. Die Hempany GmbH hat ihren Sitz in Stuttgart, Deutschland; die SynBiotic SE hält derzeit 25,01 % der Anteile.

NeuroTheryX Canada Ltd.

Im April 2021 hat die SynBiotic SE eine Wandelanleihe der **NeuroTheryX Canada Ltd**, Toronto, Kanada, ("NTX") in Höhe von USD 2.000.000 gezeichnet. Die Wandelanleihe ist am 1. März 2023 zur Rückzahlung fällig. Darüber hinaus hat die SynBiotic SE mit NTX eine Call-Option-Vereinbarung abgeschlossen, nach der die SynBiotic SE das Recht hat, bis zum 1. März 2024 alle weiteren Aktien von NTX zu einem Preis von 2,74 € pro Aktie zu erwerben. Das Team von NeuroTheryX erforscht die Wirkmechanismen und Zusammenhänge hinter Cannabinoiden wie CBD/THC sowie Terpenen. Neben Hanf und Cannabis hat NeuroTheryX mehr als einhundert andere Pflanzen, die Cannabinoide und Terpene enthalten, analysiert und katalogisiert, um wirksame Produktformulierungen zu entwickeln.

Lean Labs Pharma GmbH

Die **Lean Labs Pharma GmbH** ("Lean Labs") führt Lebensmittel- und Pflanzenanalysen und Labortätigkeiten sowie die Entwicklung, Produktion, Abfüllung und den Vertrieb von Lebensmitteln und Nahrungsergänzungsmitteln durch. Das Unternehmen produziert CBD-Öle und ist der Hauptlieferant für die Solidmind Group. Lean Labs hat seinen Sitz in Wangen im Allgäu Deutschland; die SynBiotic SE hält 100,00 % der Anteile.

GECA Pharma GmbH

Am 18. Mai 2021 hat die SynBiotic SE einen Einbringungsvertrag über alle Anteile an der **GECA Pharma GmbH** ("GECA") mit Sitz in Köln, Deutschland, abgeschlossen. Cannexo legt zusammen mit GECA Pharma den Grundstein für den pharmazeutischen Arm von SynBiotic. GECA besitzt die pharmazeutische Großhandelserlaubnis nach §52a AMG und die Erlaubnis zum Umgang mit Betäubungsmitteln sowie die Erlaubnis zum Inverkehrbringen von Arzneimitteln nach der AMRad-Verordnung. Mit ihrem Expertenwissen und allen notwendigen Lizenzen ist GECA bestens positioniert, um die wachsenden F&E-Leistungen von SynBiotic mittel- bis langfristig zu monetarisieren.

Princess Stardust GmbH

Am 17. Juni 2021 beteiligte sich SynBiotic an der **Princess Stardust GmbH** („Princess Stardust“). Mit Princess Stardust soll das Segment der CBD-Lifestyle Produkte in Angriff genommen werden. Princess Stardust hat ihren Sitz in Berlin. SynBiotic SE hält derzeit 25,01% der Anteile.

Stand Juni 2021 sind daher folgende Gesellschaften Teil des SynBiotic SE-Konzerns:

- Solidmind Group GmbH
- Cannexo Pharma GmbH
- Greenlight Pharmaceuticals Limited
- Snaabt GmbH
- The Hempany GmbH
- NeuroTheryX Canada Ltd
- Lean Labs Pharma GmbH
- GECA Pharma GmbH
- Princess Stardust GmbH

1.4 KONSOLIDIERUNGSGRUNDSÄTZE

Der Konzernabschluss beinhaltet die Tochtergesellschaften, bei denen die SynBiotic SE die Finanz und Geschäftspolitik bestimmen kann. Im Regelfall ist dies bei einem Anteilsbesitz von mehr als 50% gegeben, da sich Anteils- und Stimmrechte entsprechen. Wenn vertragliche Regelungen vorsehen, dass trotz eines Anteilsbesitzes von weniger als 50% Beherrschung über ein Unternehmen ausgeübt werden kann, wird dieses Unternehmen als Tochterunternehmen in den Konzernabschluss einbezogen. Wenn aufgrund vertraglicher Regelungen bei einem Anteilsbesitz von mehr als 50% keine Beherrschung über ein Unternehmen ausgeübt werden kann, wird dieses Unternehmen nicht als Tochterunternehmen in den Konzernabschluss einbezogen.

Die Kapitalkonsolidierung erfolgt grundsätzlich durch Verrechnung der Anschaffungskosten mit dem Konzernanteil am neu bewerteten Eigenkapital der konsolidierten Tochterunternehmen zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile nach IFRS 3, sofern ein Unternehmenszusammenschluss vorliegt. Die ansatzfähigen Vermögenswerte, Schulden und Eventualverpflichtungen der Tochterunternehmen werden dabei unabhängig von der Höhe des Minderheitenanteils mit ihren vollen beizulegenden Zeitwerten angesetzt. Bei jedem Erwerb besteht ein gesondert ausübbares Wahlrecht, ob die Anteile fremder Gesellschafter zum beizulegenden Zeitwert oder zum anteiligen Nettovermögen bewertet werden. Anschaffungsnebenkosten des Erwerbs werden aufwandswirksam erfasst.

Bei der Erstkonsolidierung entstehende aktive Unterschiedsbeträge werden als Geschäfts- oder Firmenwerte bilanziert und entsprechend IFRS 3/IAS 36 jährlich oder zusätzlich bei Vorliegen eines auslösenden Ereignisses einem Werthaltigkeitstest (Impairment-Test) unterzogen.

Für die Einbeziehung von Tochterunternehmen, die von der Berichtsperiode des Konzernabschlusses abweichende Geschäftsjahre aufweisen, werden mit der Berichtsperiode des Konzernabschlusses in Einklang stehende Zwischenabschlüsse erstellt.

Konzerninterne Forderungen, Schulden, Aufwendungen, Erträge und Zwischenergebnisse werden im Rahmen der Konsolidierung eliminiert.

Assoziierte Unternehmen

Assoziierte Unternehmen sind Beteiligungsunternehmen, die nicht durch die SynBiotic SE alleine oder gemeinschaftlich beherrscht werden, auf deren finanz- und geschäftspolitische Entscheidungen die SynBiotic SE jedoch maßgeblichen Einfluss nehmen kann. Maßgeblicher Einfluss wird hierbei grundsätzlich angenommen, wenn der SynBiotic SE direkt oder indirekt Stimmrechtsanteile von mehr als 20% und weniger als 50% zustehen.

Beteiligungen an assoziierten Unternehmen werden nach der Equity-Methode bilanziert und in der Konzernbilanz unter dem Posten At Equity bilanzierte Beteiligungen ausgewiesen.

Die nach der Equity-Methode bewerteten Beteiligungen werden bei der erstmaligen Erfassung mit den Anschaffungskosten bewertet. Ein Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten der Beteiligung und ihrem anteiligen neu bewerteten Reinvermögen wird im Konzernabschluss als Teil des Buchwerts berücksichtigt. Ergeben sich Änderungen an dem Anteil des Nettovermögens des assoziierten Unternehmens den der Konzern hält, wird der Buchwert entsprechend erhöht oder vermindert.

2. GRUNDLAGEN DER RECHUNGSLEGUNG

2.1 ANWENDUNG DER INTERNATIONAL FINANCIAL REPORTING STANDARDS (IFRS)

Der Konzernabschluss der SynBiotic SE wurde in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS) sowie den Interpretationen des IFRS Interpretations Committee (IFRIC), wie sie in der Europäischen Union (EU) anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt. Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses, inklusive der angegebenen Vergleichsinformationen für die Vorjahre, wurden die IFRS und IFRIC berücksichtigt, die bis zum Ende der Berichtsperiode von der Europäischen Kommission für die Anwendung in der EU übernommen wurden und zum 31. Dezember 2020 verpflichtend anzuwenden waren. Es erfolgte keine vorzeitige Anwendung von Standards oder Interpretationen.

2.2 ERSTMALIGE ANWENDUNG DER IFRS

Der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2020 wurde erstmals unter Anwendung der IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, aufgestellt. Auf die im Konzernabschluss angegebenen Vergleichsinformationen wurden unter retrospektiver Anwendung dieselben Rechnungslegungsmethoden wie für den Abschluss zum 31. Dezember 2020 angewandt. Der Zeitpunkt des Übergangs auf die Rechnungslegung nach IFRS ist der 1. Januar 2019 (IFRS-Eröffnungsbilanz). Da in den Vorjahren keine Konzernstruktur bestand, betreffen die dargestellten Vergleichsinformationen ausschließlich den Einzelabschluss der SynBiotic SE. Aus der erstmaligen Anwendung der IFRS resultierte keine Änderung des Eigenkapitals und des Ergebnisses gegenüber den nach handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellten Einzelabschlüssen der SynBiotic SE in den dargestellten Vorjahren.

2.3 ZUKÜNFTIG ANZUWENDEnde NEUE STANDARDS UND INTERPRETATIONEN

Die folgenden neuen bzw. geänderten Standards und Interpretationen wurden vom IASB bereits verabschiedet, sind aber noch nicht verpflichtend anzuwenden bzw. noch nicht in europäisches Recht übernommen worden. Die Gesellschaft hat die Regelungen nicht vorzeitig angewandt.

Neue Standards		Anzuwenden für Geschäftsjahre, die am oder ab dem genannten Datum beginnen:	Status des EU Endorsement (Stand Aufstellungszeitraum)
IFRS 3	Änderungen an IFRS 3 - Verweis auf das Rahmenkonzept der IFRS	01.01.2022	steht aus
IFRS 17	Versicherungsverträge inkl. Neuerungen	01.01.2023	steht aus
IFRS 16	Covid-19-bezogene Mieterleichterungen	01.01.2020	Übernahme erfolgt
IFRS 4	Verlängerung der vorübergehenden Befreiung von der Anwendung von IFRS 9	01.01.2021	Übernahme erfolgt
IFRS diverse	Änderungen an IAS 39, IFRS 7, IFRS 4 und IFRS 16 – Reform der Referenzzinssätze – Phase 2	01.01.2021	Übernahme erfolgt
IFRS diverse	Jährliche Verbesserungen der IFRS (Zyklus 2018- 2020) - Änderungen an IFRS 9, IFRS 16, IFRS 1 und IAS 41	01.01.2022	steht aus
IAS 1	Änderungen an IAS 1: Klassifizierung von Verbindlichkeiten als kurz- oder langfristig	01.01.2023	steht aus
IAS 1 & IFRS Practice Statement 2	Angabe von Rechnungslegungsmethoden	01.01.2023	steht aus
IAS 8	Definition von Schätzungen	01.01.2023	steht aus
IAS 12	Latente Steuern in Bezug auf Vermögenswerte und Verbindlichkeiten aus einer einzigen Transaktion	01.01.2023	steht aus
IAS 16	Änderung an IAS 16 - Erlöse vor beabsichtigter Nutzung	01.01.2022	steht aus
IAS 37	Änderungen an IAS 37 - Kosten der Vertragserfüllung	01.01.2022	steht aus

Sämtliche der oben aufgeführten neuen Standards oder Änderungen an Standards werden voraussichtlich keine signifikanten Auswirkungen auf den Konzernabschluss haben.

3. RECHNUNGSLEGUNGSMETHODEN

3.1 ALLGEMEINES

Der Konzernabschluss wird grundsätzlich unter Zugrundelegung des Bewertungsgrundsatzes der fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten aufgestellt, sofern nicht spezifische Regelungen eine erfolgswirksame oder erfolgsneutrale Folgebewertung zum beizulegenden Zeitwert erfordern.

Die Berichtswährung ist Euro (EUR), und entspricht der funktionalen der in den Konzern einbezogenen Unternehmen. Die Betragsangaben im Abschluss erfolgen in EUR, sofern nichts anderes angegeben ist. Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und Textverweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozent, usw.) auftreten.

Die Bilanz ist nach Fristigkeit gegliedert. Als kurzfristig werden Vermögenswerte und Schulden ausgewiesen, wenn sie innerhalb eines Jahres oder innerhalb eines normalen Geschäftszyklus fällig oder primär für Handelszwecke gehalten werden.

Die Gesamtergebnisrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

In der Gesamtergebnisrechnung sowie in der Bilanz werden verschiedene Posten zur Verbesserung der Klarheit zusammengefasst. Diese Posten werden im Anhang gesondert ausgewiesen und erläutert.

3.2 WESENTLICHE SCHÄTZUNGEN UND ERMESSENSENTSCHEIDUNGEN DES MANagements IM RAHMEN DER RECHNUNGSLEGUNG

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses ist die Geschäftsführung zur Vornahme von Schätzungen und Annahmen verpflichtet, die den ausgewiesenen Betrag von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten, Umsatzerlösen und Aufwendungen sowie die Angabe von Eventualvermögenswerten und Eventualverbindlichkeiten beeinflussen. Zudem ist die Geschäftsführung auch verpflichtet, die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze nach eigenem Urteil anzuwenden. Obwohl diese Schätzungen und Annahmen auf der bestmöglichen Kenntnis der Ereignisse und Maßnahmen beruhen, kann das Ergebnis jeweils von diesen Schätzungen abweichen.

Die berücksichtigten Annahmen und Schätzungen wurden im Wesentlichen für folgende Sachverhalte vorgenommen:

- Abschreibungsdauer der immateriellen Vermögenswerte, wie Schutzrechte
- Nutzungsdauer, sowie Abschreibungspläne des Sachanlagevermögens
- Werthaltigkeitstest (Impairmenttest)
- Bewertungsannahmen im Rahmen der Kaufpreisallokation

3.3 WÄHRUNGSUMRECHNUNG

Geschäftsvorfälle in von der funktionalen Währung abweichenden Währungen werden mit den Wechselkursen im Transaktionszeitpunkt in Euro umgerechnet. Monetäre Vermögenswerte und Schulden in Fremdwährungen werden zum Abschlussstichtag mit dem Devisenkassamittelkurs in Euro umgerechnet. Hieraus resultierende Differenzen werden ergebniswirksam als sonstige betriebliche Erträge beziehungsweise als sonstige betriebliche Aufwendungen erfasst.

3.4 GESCHÄFTS- ODER FIRMENWERTE

Geschäfts- oder Firmenwerte unterliegen keiner planmäßigen Abschreibung. Die Werthaltigkeit des Buchwerts wird gemäß IAS 36 einmal jährlich – bei Vorliegen von Anhaltspunkten auch unterjährig – auf Basis von sogenannten zahlungsmittelgenerierenden Einheiten (Cash Generating Units) überprüft. Grundlage des Werthaltigkeitstests (Impairment-Test) bildet der Nutzungswert der betreffenden zahlungsmittelgenerierenden Einheit. Basis hierfür ist die vom Management erstellte aktuelle Planung der Zahlungsströme sowie die Unterstellung einer ewigen Rente für die Jahre nach dem Detailplanungszeitraum. Die Detailplanung der zukünftigen Zahlungsströme auf Basis des Cashflows vor Zinsen und Steuern abzüglich Erhaltungs- und Ersatzinvestitionen erfolgt für einen Zeithorizont von vier Jahren. Die ermittelten Zahlungsströme werden abgezinst, um den Nutzungswert der Cash Generating Unit zu bestimmen. Der Nutzungswert wird mit dem zugehörigen Buchwert verglichen. Liegt dieser unter dem Buchwert der Cash Generating Unit, wird eine ergebniswirksame Abschreibung auf den Geschäfts- oder Firmenwert vorgenommen.

3.5 SACHANLAGEN UND SONSTIGE IMMATERIELLE VERMÖGENSWERTE

Entgeltlich von Dritten erworbene immaterielle Vermögenswerte werden zu Anschaffungskosten, bei Vorliegen einer bestimmten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen beziehungsweise gemäß Nutzungsverlauf unter Zugrundelegung ihrer jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer, angesetzt.

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die planmäßigen, nutzungsbedingten Abschreibungen und ggf. Wertminderungen bilanziert. Sachanlagen werden nach der linearen Methode über ihre wirtschaftliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Die Abschreibungsdauer richtet sich nach der voraussichtlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer. Den planmäßigen Abschreibungen liegen folgende zugrunde:

Andere Anlagen	Nutzungsdauer in Jahren
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1 – 10
Sonstigen immateriellen Vermögenswerten	3 – 20

Die wirtschaftlichen Nutzungsdauern werden zu jedem Bilanzstichtag überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Bei der Schätzung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer werden die nachfolgend aufgeführten Kriterien schwerpunktmäßig berücksichtigt:

- voraussichtliche Nutzung des Vermögenswerts im Unternehmen,
- öffentlich verfügbare Information über die geschätzte Nutzungsdauer von vergleichbaren Vermögenswerten,
- technische, technologische und sonstige Arten der Veralterung.

3.6 ZAHLUNGSMITTEL UND ZAHLUNGSMITTELÄQUIVALENTE

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente in der Bilanz umfassen den Kassenbestand und Bankguthaben mit einer ursprünglichen Laufzeit von bis zu drei Monaten. Für Zwecke der Kapitalflussrechnung umfasst der Finanzmittelfonds die oben definierten Zahlungsmittel und kurzfristigen Kontokorrentverbindlichkeiten. Die Bewertung erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten.

3.7 LEASING

Bei Vertragsbeginn wird beurteilt, ob der Vertrag ein Leasingverhältnis begründet oder beinhaltet. Dies ist der Fall, wenn der Vertrag dazu berechtigt, die Nutzung eines identifizierten Vermögenswertes gegen Zahlung eines Entgeltes für einen bestimmten Zeitraum zu kontrollieren.

Für Leasingverhältnisse, bei denen der Konzern Leasingnehmer ist, werden am Bereitstellungszeitpunkt Leasingverbindlichkeiten in Höhe des Barwerts der fest vereinbarten künftigen Leasing-zahlungen – einschließlich de facto fester Zahlungen – sowie unter Berücksichtigung von Vertragsverlängerungsoptionen, deren Ausübung als hinreichend wahrscheinlich eingeschätzt wird, erfasst. Für die Diskontierung der künftigen Leasingzahlungen wird auf den Grenzfremdkapitalzinssatz zurückgegriffen.

In den Folgeperioden wird die Leasingverbindlichkeit mit dem bei der Zugangsbewertung zugrunde gelegten Diskontierungszinssatz aufgezinnt. Die geleisteten Leasingzahlungen werden in einen Tilgungs- und einen Zinsanteil aufgeteilt. Zinsaufwendungen aus der Aufzinsung werden in der Gesamtergebnisrechnung unter den Zinsaufwendungen ausgewiesen.

Korrespondierend zur Leasingverbindlichkeit erfolgt die Erfassung eines Nutzungsrechts aus Leasingverträgen, dessen Anschaffungskosten am Bereitstellungsdatum der Leasingverbindlichkeit zuzüglich etwaiger Vorauszahlungen und Anschaffungsnebenkosten entsprechen.

Das Nutzungsrecht wird linear über die Laufzeit des Leasingvertrags abgeschrieben. Sofern Anzeichen für eine Wertminderung des Nutzungsrechts vorliegen, wird ein Wertminderungstest durchgeführt und gegebenenfalls eine Wertberichtigung erfasst.

Für Leasinggegenstände mit einem Neuwert von bis zu 5 TEUR (Leasinggegenstände von geringem Wert) und für Leasingverhältnisse mit Vertragslaufzeiten von bis zu 12 Monaten (Kurzfristleasing) wird von Anwendungserleichterungen Gebrauch gemacht, sodass für diese Verträge keine Nutzungsrechte und Leasingverbindlichkeiten erfasst werden.

3.8 FINANZINSTRUMENTE

Gemäß IFRS 9 „Finanzinstrumente“ (IFRS 9) sind finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten auf Grundlage des Geschäftsmodells des Konzerns im Rahmen dessen die Instrumente gehalten und gesteuert werden sowie auf Basis der Zahlungsstromereigenschaften der Instrumente zu klassifizieren.

Finanzielle Vermögenswerte, die ausschließlich zur Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungsströme gehalten und deren Vertragsbedingungen lediglich Tilgungs- und Zinszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag vorsehen, werden gemäß IFRS 9 als zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierte finanzielle Vermögenswerte (Amortised Cost, AmC) klassifiziert.

Anderen finanzielle Vermögenswerte, die diesen Kriterien nicht entsprechen, werden als ergebniswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet (at fair value through profit or loss; FVTPL) oder als erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet (at fair value through other comprehensive income; FVOCI) qualifiziert. In den dargestellten Berichtsperioden lagen solche Instrumente nicht vor.

Bei Zugang werden finanzielle Vermögenswerte (AmC) zum beizulegenden Zeitwert am Erfüllungstag unter Berücksichtigung von Transaktionskosten erfasst. Gemäß IFRS 9 werden für finanzielle Vermögenswerte neben Wertberichtigungen für eingetretene Forderungsverluste auch Wertminderungen für zukünftige zu erwartende Forderungsausfälle erfasst. Die Ermittlung der Höhe der Wertminderung für zukünftige zu erwartende Forderungsausfälle erfolgt durch Multiplikation der Ausfallwahrscheinlichkeit mit dem Buchwert des finanziellen Vermögenswerts und der erwarteten Schadensquote. Änderungen der Wertberichtigung für zu erwartende Forderungsausfälle werden ergebniswirksam erfasst. Ein Forderungsausfall liegt vor, wenn Forderungen mehr als 90 Tage überfällig

sind und nach individueller Analyse als nicht einbringbar eingeschätzt werden.

Für kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie für vergleichbare kurzfristige finanzielle Vermögenswerte ohne signifikante Finanzierungskomponente erfolgt die Ermittlung der Wertberichtigung für zu erwartende Forderungsausfälle nach der vereinfachten Methode auf Basis des Ausfallrisikos über die Restlaufzeit der Forderungen (Lifetime Expected Credit Loss, Lifetime-ECL). Bei allen anderen finanziellen Vermögenswerten (AmC) wird zunächst das erwartete Ausfallrisiko innerhalb von 12 Monaten bei der Bemessung der Wertberichtigung berücksichtigt (12-Monats-ECL). Erst bei einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos dieser Forderungen erfolgt die Bemessung der Wertberichtigung auf Basis des Ausfallrisikos über die Restlaufzeit der Forderungen. Bei Anzeichen für einen tatsächlichen Forderungsausfall werden Einzelwertberichtigungen erfasst.

Finanzielle Vermögenswerte werden ausgebucht, wenn die Rechte auf Zahlungsmittelzuflüsse aus dem Vermögenswert ausgelaufen sind oder mit allen wesentlichen Chancen und Risiken übertragen wurden beziehungsweise die Verfügungsmacht hierüber abgegeben wurde.

Finanzielle Verbindlichkeiten werden grundsätzlich als finanzielle Verbindlichkeiten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode bewertet werden (Amortised Cost, AmC) klassifiziert, sofern es sich hierbei nicht um derivative Finanzinstrumente oder um Instrumente mit eingebetteten Derivaten handelt, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert (at fair value through profit or loss; afv) zu bewerten sind.

Finanzielle Verbindlichkeiten (AmC) werden bei Zugang zum beizulegenden Zeitwert am Erfüllungstag unter Berücksichtigung von Transaktionskosten erfasst. Die Folgebewertung erfolgt unter Anwendung der Effektivzinsmethode. Hierbei werden Transaktionskosten sowie Agio- beziehungsweise Disagio-Beträge über die Laufzeit verteilt als Zinsaufwand erfasst.

Eine Ausbuchung finanzieller Verbindlichkeiten erfolgt, wenn die hiermit verbundenen Verpflichtungen erfüllt oder erloschen sind.

3.9 VORRÄTE

Die Bewertung von Handelswaren erfolgt zu Anschaffungskosten auf Basis des artikelbezogenen gleitenden gewogenen Durchschnitts beziehungsweise zum niedrigeren Netto-Veräußerungswert. Risiken, die sich aus überdurchschnittlicher Lagerdauer, geminderter Verwertbarkeit sowie anderen Gründen ergeben, werden durch Abwertungen auf den Netto-Veräußerungswert berücksichtigt.

3.10 EIGENKAPITAL

In Abgrenzung zum Fremdkapital ist Eigenkapital nach IFRS definiert als Residualanspruch an den Vermögenswerten des Konzerns nach Abzug aller Schulden. Das Eigenkapital ergibt sich somit als Restgröße aus den Vermögenswerten und Schulden.

Finanzinstrumente werden nur dann als Eigenkapital eingestuft, wenn aus diesen keine bedingte oder unbedingte Pflicht zur Lieferung von Vermögenswerten oder einer variablen Anzahl eigener Anteile resultiert.

3.11 RÜCKSTELLUNGEN

Rückstellungen werden gemäß den Regelungen des IAS 37 gebildet, wenn die Gesellschaft aus einem Ereignis der Vergangenheit eine gegenwärtige Verpflichtung hat und diese Verpflichtung wahrscheinlich zu einem Abfluss von Ressourcen wird. Zudem muss die Höhe der Verpflichtung verlässlich geschätzt werden können. Die Rückstellung wird in Höhe der bestmöglichen Schätzung des Erfüllungsbetrags der gegenwärtigen Verpflichtung zum Bilanzstichtag passiviert. Ist der Zinseffekt wesentlich, erfolgt eine Abzinsung der Rückstellung mit dem Marktzins.

3.12 ERTRAGSREALISIERUNG UND ERWARTETE RETOUREN

Die Realisierung der Umsatzerlöse erfolgt gemäß den Regelungen des IFRS 15. Die Umsatzerlöse entsprechen dem beizulegenden Zeitwert der für die Erbringung der von den Konzerngesellschaften erbrachten Dienstleistungen im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erhaltenen oder noch zu erhaltenden Gegenleistungen.

Der Ausweis der Umsatzerlöse erfolgt ohne Umsatzsteuer, abzüglich Rabatte und Preisnachlässe. Die Erfassung von Umsatzerlösen erfolgt grundsätzlich nach Erbringung der Leistung durch das Unternehmen. Grundsätzlich muss zur Realisierung von Umsätzen die Höhe des Erlöses zuverlässig ermittelt werden und es wahrscheinlich sein, dass der wirtschaftliche Nutzen aus der Transaktion dem Unternehmen zufließt. Provisionserlöse werden – je nach dem wirtschaftlichen Gehalt der zugrunde liegenden Verträge – zeitpunktbezogen erfasst.

Die Veräußerungsgeschäfte erfolgen unter dem gesetzlichen 14-tägigen Widerrufsrecht des Käufers, sowie einer 30-tägigen „Geld-zurück-Garantie“. Für Kundenretouren wird eine Gutschrift erstellt, die umsatzermindernd zum Ende der Berichtsperiode gebildet.

Der Konzern bietet seinen Kunden verschiedene (marktübliche) Zahlungsarten / -ziele an. Keine umfasst eine signifikante Finanzierungskomponente. Zudem existieren keine Verträge, bei denen der Zeitraum zwischen der Übertragung des versprochenen Guts auf den Kunden und der Zahlung des Kunden ein Jahr überschreitet. Entsprechend wird die zugesagte Gegenleistung nicht um den Zeitwert des Geldes angepasst.

Erlöse werden nach Abzug von Kaufpreisminderungen wie Kundentreueprogramme, gewährten Rabatten und Rückerstattungen zum Zeitpunkt des Warenversands realisiert.

3.13 ERTRAGSTEUERN SOWIE LATENTE STEUERN

Tatsächliche Steuererstattungsansprüche und -schulden aus Ertragsteuern werden mit dem Betrag bemessen, in dessen Höhe eine Erstattung von der Steuerbehörde bzw. Zahlung an die Steuerbehörde erwartet wird. Der Berechnung des Betrages werden die Steuersätze und Steuergesetze zugrunde gelegt, die zum Bilanzstichtag bekannt sind.

Aktive und passive latente Steuern werden für temporäre Differenzen zwischen den Buchwerten von Vermögenswerten und Schulden in der Konzernbilanz und ihren steuerlichen Wertansätzen gebildet, die zu steuerpflichtigen oder abzugsfähigen Beträgen bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens künftiger Perioden führen. Weiterhin werden aktive latente Steuern auf steuerliche Verlustvorträge gebildet, soweit diese Verlustvorträge künftig von positivem zu versteuerndem Einkommen in Abzug gebracht werden können. Der Buchwert der latenten Steueransprüche wird an jedem Bilanzstichtag überprüft und in dem Umfang reduziert, in dem es nicht mehr wahrscheinlich ist, dass ein ausreichendes zu versteuerndes Ergebnis zur Verfügung stehen wird, gegen das die latenten Steueransprüche aufgerechnet werden könnten. Nicht angesetzte latente Steueransprüche werden an jedem Bilanzstichtag überprüft und in dem Umfang angesetzt, in dem es wahrscheinlich geworden ist, dass ein künftig zu versteuerndes Ergebnis die Realisierung der latenten Steueransprüche ermöglicht. Bei der Einschätzung zur künftigen steuerlichen Nutzbarkeit latenter Steueransprüche wird grundsätzlich einen Zeitraum von drei Jahren zugrunde gelegt.

3.14 GESCHÄFTSSEGMENTE

Bei einem Geschäftssegment handelt es sich um einen Teil einer Gesellschaft, der Geschäftstätigkeiten ausübt, mit denen Erträge erwirtschaftet werden und bei denen Aufwendungen anfallen, einschließlich Erlöse und Aufwendungen in Bezug auf Transaktionen mit einem anderen Teil des Unternehmens. Die Ergebnisse eines Geschäftssegments werden regelmäßig vom Hauptentscheidungsträger des Unternehmens aufgrund verfügbarer eigenständiger Finanzinformationen überprüft, um Entscheidungen über die Mittelzuteilung für das Segment zu treffen und dessen Leistungen zu beurteilen.

Der Konzern verfügt im Jahr 2020 nur über ein einziges Geschäftssegment. Daher werden keine eigenständigen Informationen für Segmente erfasst

4. ERLÄUTERUNGEN ZUR KONZERNBILANZ

4.1 IMMATERIELLE VERMÖGENSWERTE UND SACHANLAGEN

in EUR	Sachanlagen	Geschäfts- oder Firmenwert	Sonstige immaterielle Vermögenswerte	Gesamt
Anschaffungskosten Stand 1. Januar 2020	0,00	0,00	0,00	0,00
Zugänge	17.846,93	0,00	2.119.335,00	2.137.181,93
Zugang zum Konsolidierungskreis	14.843,06	24.239.166,82	385.800,42	24.639.810,30
Fremdwährungsbewertung	0,00	0,00	0,00	0,00
Abgänge	-286,59	0,00	0,00	-286,59
Umbuchungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Stand 31. Dezember 2020	32.403,40	24.239.166,82	2.505.135,42	26.776.705,64
Kumulierte Abschreibungen Stand 1. Januar 2020	0,00	0,00	0,00	0,00
Zugänge	-9.243,40	0,00	-110.560,25	-119.803,65
Fremdwährungsbewertung	0,00	0,00	0,00	0,00
Abgänge	0,00	0,00	0,00	0,00
Stand 31. Dezember 2020	-9.243,40	0,00	-110.560,25	-119.803,65
Buchwerte zum 31. Dezember 2020	23.160,00	24.239.166,82	2.394.575,17	26.656.901,99

Im Geschäftsjahr 2020 waren keine außerplanmäßigen Abschreibungen zu verzeichnen.

Sachanlagen

Die wesentlichen Bestandteile der Sachanlagen sind Büroausstattungen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen sowie geringwertige Wirtschaftsgüter.

Geschäfts- oder Firmenwert

Der Geschäfts- oder Firmenwert wurde zur Überprüfung der Werthaltigkeit der zahlungsmittelgenerierenden Einheit zugeordnet. Für das Tochterunternehmen (entspricht zahlungsmittelgenerierende Einheit) wird der erzielbare Betrag auf Basis der Berechnungen des Nutzungswerts unter Verwendung von Cashflow-Prognosen ermittelt, die auf von der Unternehmensleitung für einen Zeitraum von Jahren genehmigten Finanzplänen basieren. Dem risikoangepassten Zinssatz der zahlungsmittelgenerierenden Einheiten von 11,47 Prozent liegen die durchschnittlichen gewichteten Kapitalkosten (WACC — weighted average cost of capital) nach Unternehmenssteuern zu Grunde. Die Ermittlung erfolgt auf Basis des Capital-Asset-Pricing-Modells (CAPM) unter Berücksichtigung der aktuellen Markterwartungen. Zur Ermittlung der risikoangepassten Zinssätze für Zwecke des Werthaltigkeitstests wurden spezifische Peer-Group Informationen für Beta-Faktoren, Kapitalstrukturdaten sowie Fremdkapitalkostensätze verwendet. Nicht in den Planungsrechnungen enthaltene Perioden werden durch Ansatz eines Restwerts (Terminal Value) abgebildet. Für die Cashflows nach dem Zeitraum von 4 Jahren wird unterstellt, dass sie einer konstanten Wachstumsrate von 1,25 Prozent (growth rate) unterliegen. Der Geschäfts- oder Firmenwert wird der Solidmind Group GmbH und der Snaabt GmbH zugeordnet.

Sonstige Immaterielle Vermögenswerte

Die sonstigen immateriellen Vermögenswerte beinhalten entgeltlich erworbene Schutzrechte und Software.

4.2 KURZFRISTIGE VERMÖGENSWERTE

4.2.1 VORRÄTE UND GELEISTETE ANZAHLUNGEN

Die Vorräte setzen sich aus dem Warenbestand zusammen, der zum Bilanzstichtag beträgt. Bei den geleisteten Anzahlungen handelt es sich um Anzahlungen auf bevorstehende Lieferungen von Gegenständen des Vorratsvermögens. Die erfolgswirksame Erfassung der Wertberichtigung erfolgte im Materialaufwand.

in EUR	31.12.2020	31.12.2019
Vorräte		
Bezogene Waren	524.762,67	0,00
Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	27.390,60	0,00
Gesamt	552.153,27	0,00

In der Berichtsperiode betragen die Abwertungen der Vorräte auf den Nettoveräußerungswert 82 TEUR (2019: 0 TEUR) und sind im Materialaufwand enthalten.

4.2.2 FORDERUNGEN AUS LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN UND SONSTIGE FORDERUNGEN

in EUR	31.12.2020	31.12.2019
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen		
Forderungen gegenüber Dritten	632.567,92	0,00
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	250.572,92	0,00
Gesamt	883.140,84	0,00

Alle Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Der Konzern hält keine Sicherheiten für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

Das maximale Kreditausfallrisiko der Forderungen beläuft sich auf den Buchwert des Forderungsbestandes. Die Höhe der pauschalierten Wertberichtigung für zu erwartende Kreditausfälle beträgt für das Berichtsjahr 2020: 5 TEUR (2019: 0 TEUR; 2018: 0 TEUR).

4.3 AT EQUITY BILANZIERTER BETEILIGUNGEN/ASSOZIIERTE UNTERNEHMEN

in EUR	2020
Greenlight Pharmaceuticals Limited	
An SynBiotic SE geschüttete Dividenden	0,00
Kurzfristige Vermögenswerte	201.192,70
Langfristige Vermögenswerte	745.690,23
Kurzfristige Schulden	753.392,28
Langfristige Schulden	250.000,00
Erlöse	200.044,90
Gesamtergebnis	-460.585,00

4.4 ZAHLUNGSMITTEL UND FINANZMITTELFONDS

Der Bilanzposten Zahlungsmittel enthält Guthaben bei Kreditinstituten. Verfügungsbeschränkungen lagen im Geschäftsjahr 2020 und im Vergleichszeitraum lagen nicht vor. Der Finanzmittelfonds laut Kapitalflussrechnung enthält neben Guthaben bei Kreditinstituten auch in Anspruch genommenen Kontokorrentkredite.

Überleitung des in der Bilanz ausgewiesenen Bestands an Zahlungsmitteln zum in der Kapitalflussrechnung ausgewiesenen Finanzmittelfonds:

in EUR	2020	2019
Zahlungsmittel lt. Bilanz	5.990.288,32	13.249,46
Kontokorrentverbindlichkeiten	- 114.883,67	0,00
Finanzmittelfonds lt. Kapitalflussrechnung	5.875.404,65	13.249,46

4.5 ERTRAGSTEUERFORDERUNGEN

Im Vorjahr beinhaltet der Posten Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerforderungen.

4.6 SONSTIGE VERMÖGENSWERTE

Zusammensetzung der sonstigen Vermögenswerte:

in EUR	31.12.2020	31.12.2019
Sonstige Vermögenswerte		
Sonstige kurzfristige Vermögenswerte	175.818,50	0,00
Kurzfristige finanzielle Vermögenswerte	36.308,24	0,00
Sonstige Beteiligungen	15.829,00	0,00
Genussrechte	0,00	225.000,00
Gesamt	227.955,74	225.000,00

4.7 EIGENKAPITAL

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 8. April 2020 wurde das Grundkapital der Gesellschaft von 250 TEUR um 1.250 TEUR auf 1.500 TEUR durch Ausgabe von 1.250.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie erhöht.

Nach teilweiser Ausnutzung des genehmigten Kapitals 2017 wurde das Grundkapital um 25 TEUR auf 1.525 TEUR erhöht. Die Erhöhung des Grundkapitals wurde am 17. Juni 2020 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen. Der Verwaltungsrat hat am 30. Juni 2020 beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft unter Ausnutzung des genehmigten Kapitals 2017/I und des genehmigten Kapitals 2020/I von 1.525 TEUR um 725 TEUR auf 2.250 TEUR gegen Sacheinlagen durch Ausgabe von 725.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 je Aktie zum Ausgabebetrag von EUR 1,00 je Aktie zu erhöhen („Sachkapitalerhöhung“). Im November 2020 hat der Verwaltungsrat eine weitere Kapitalerhöhung um 375 TEUR durch die Ausgabe von 375.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie beschlossen.

Die SynBiotic SE hat zum Abschlussstichtag 2.625.000 auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) ausgegeben. Jede Aktie repräsentiert einen anteiligen Betrag des gezeichneten Kapitals von 1,00 EUR und berechtigt zu einer Stimme in der Hauptversammlung der Gesellschaft. Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft wurde im Laufe des Geschäftsjahres 2020 durch Bar- und Sachkapitalerhöhungen auf 2.625 TEUR erhöht.

Die Kapitalrücklage betrifft im Wesentlichen Aufgelder im Rahmen von Kapitalerhöhungen.

Die Entwicklung des Eigenkapitals ergibt sich aus der Eigenkapitalveränderungsrechnung.

Auf nicht beherrschende Anteile entfallendes Kapital

Aus der Akquisition und erstmaligen Vollkonsolidierung der Cannexo Pharma GmbH (Riedlingen, Deutschland) im Geschäftsjahr 2020 ergaben sich nicht beherrschende Anteile. Minderheitsgesellschafter halten zum 31.12.2020 49,996% der Anteile an der Cannexo Pharma GmbH. Die nicht beherrschende Anteile belaufen sich auf 11,4 TEUR.

in EUR	2020	2019
Cannexo Pharma GmbH		
An SynBiotic SE ausgeschüttete Dividenden	0,00	0,00
Kurzfristige Vermögenswerte	11.814,24	0,00
Langfristige Vermögenswerte	0,00	0,00
Kurzfristige Schulden	11.814,24	0,00
Langfristige Schulden	0,00	0,00
Auf nicht beherrschende Anteile entfallendes Kapital	11.439,27	0,00
Erlöse	0,00	0,00
Gewinn oder Verlust, der den nicht beherrschenden Anteilen zuzurechnen ist	0,00	0,00
Gesamtergebnis (seit der Einbeziehung in den Konzernabschluss)	0,00	0,00

4.8 VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER KREDITINSTITUTEN

in EUR	Kurzfristig	Langfristig	Gesamt
Stand 1. Januar 2020	0,00	0,00	0,00
Aufnahme	114.883,67	252.000,00	366.883,67
Stand 31. Dezember 2020	114.883,67	252.000,00	366.883,67

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten entsprechen dem Kontokorrentkredit. Das langfristige Darlehen in der Höhe von TEUR 252 resultiert aus der Fremdfinanzierung des Erwerbs der Snaabt GmbH.

4.9 VERBINDLICHKEITEN AUS LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN GEGENÜBER DRITTEN

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind nicht verzinslich und haben in der Regel eine Fälligkeit von 30 bis 90 Tagen.

4.10 SONSTIGE KURZFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN

Die sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten setzen sich entsprechend der Tabelle zusammen:

in EUR	31.12.2020	31.12.2019
Sonstige kurzfristige finanzielle Verbindlichkeiten		
Kaufpreisverbindlichkeiten	8.325.000,00	0,00
Weitere sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten		
Verrechnungskonto Amazon	8.529,94	0,00
Durchlaufende Posten	3.880,27	0,00
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	217,50	0,00
Urlaubsverpflichtungen	18.285,00	0,00
Abgegrenzte Kosten der Abschlussprüfung	37.445,54	0,00
Gesamt	8.393.358,25	0,00

Sämtliche Verbindlichkeiten sind innerhalb eines Jahres fällig.

4.11 LEASINGVERHÄLTNISSE

In den Berichtsperioden lagen keine wesentlichen Leasingverhältnisse vor, die als Nutzungsrechte und Leasingverbindlichkeiten zu erfassen waren.

Aus Kurzfristleasing und Leasing von Vermögenswerten mit geringem Wert resultierten in der Berichtsperiode folgende Aufwendungen und Auszahlungen:

in EUR	31.12.2020
Aufwand aus kurzfristigen Leasingverhältnissen	-19.983,57
Aufwand für geringwertige Leasingverhältnisse	-2.488,46

4.12 ERTRAGSTEUERSCHULDEN

Die Ertragsteuerschulden betreffen Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer.

4.13 PASSIVE LATENTE STEUERN

Die passiven latenten Steuern werden auf temporäre Differenzen gebildet. Der Effekt wird mit 69 TEUR (2019: 0 TEUR; 2018: 0 TEUR) erfasst. Die latenten Steuern auf Bewertungskorrekturen werden mit den für Deutschland geltenden Steuersätzen ermittelt. Da sämtliche mit Steuerlatenzen behafteten Sachverhalte im Inland begründet sind, wird für das Geschäftsjahr ein durchschnittlicher Steuersatz von 30 Prozent angenommen.

4.14 FINANZINSTRUMENTE/ZUSÄTZLICHE ANGABEN

Sämtliche in den Berichtsperioden bilanzierten finanzielle Vermögenswerte und Schulden wurden zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Die jeweiligen Buchwerte entsprechen näherungsweise den beizulegenden Zeitwerten.

Zu den Fristigkeiten finanzieller Schulden verweisen wir auf die Angaben unter Punkt 6 (LIQUIDITÄTSRISIKO- AUSFALLRISIKO- UND EIGENKAPITALMANAGEMENT).

Nettogewinne und -verluste aus finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden.

in EUR	2020	2019
Nettogewinne (+)/ Nettoverluste (-) aus finanziellen Vermögenswerten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden	52.137,24	0,00
davon Zinserträge	12.708,33	0,00
davon Aufwendungen aus Wertberichtigungen / Ausbuchungen	0,00	0,00
Nettogewinne (+)/ Nettoverluste (-) aus finanziellen Verbindlichkeiten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden	-8.691.883,67	0,00
davon Zinsaufwendungen	-903,16	0,00
Gesamt	-8.639.746,43	0,00

5. ERLÄUTERUNGEN ZUR KONZERNGESAMT- ERGEBNISRECHNUNG

5.1 UMSATZERLÖSE

Die SynBiotic SE erzielt ihre Umsatzerlöse durch ihre Tochterunternehmen, welche insbesondere auf den Handel von Cannabinoiden, Nahrungsergänzungsmitteln sowie von Kosmetikprodukten spezialisiert sind.

Die Verteilung der Umsätze nach Regionen zeigt nachstehende Tabelle:

in EUR	2020	%	2019	%
Deutschland	5.093.557	94%	0	0%
Österreich	176.976	3%	0	0%
Vereinigtes Königreich	68.413	1%	0	0%
Schweiz	38.557	1%	0	0%
Rest	68.309	1%	0	0%
Gesamt	5.445.812	100%	0	0%

5.2 SONSTIGE BETRIEBLICHE ERTRÄGE

Die folgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung und die Entwicklung der sonstigen betrieblichen Erträge.

in EUR	2020	2019
Erträge aus Schadensfällen	16.614,45	0,00
Erträge aus Währungsumrechnung	118,11	0,00
Weitere sonstige betriebliche Erträge	9.636,78	0,00
Sonstige betriebliche Erträge	26.369,34	0,00

5.3 MATERIALAUFWAND

Der Materialaufwand besteht hauptsächlich aus Aufwendungen für Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe und für bezogene Leistungen

in EUR	2020	2019
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.719.530,05	0,00
Aufwendungen für bezogene Leistungen	13.717,03	0,00
Gesamt	1.733.247,08	0,00

5.4 PERSONALAUFWAND

Die folgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung und die Entwicklung des Personalaufwands:

in EUR	2020	2019
Löhne und Gehälter	584.081,24	0,00
Soziale Abgaben	144.259,11	0,00
Gesamt	728.340,35	0,00

Die sozialen Abgaben umfassen im Berichtsjahr gesetzliche und freiwillige Sozialaufwendungen sowie Beiträge zur Berufsgenossenschaft und Rentenversicherungsbeiträge in Höhe von 31 TEUR (2019: 0 TEUR; 2018: 0 TEUR)

Die folgende Tabelle zeigt die durchschnittliche Zahl der im Konzern beschäftigten Arbeitnehmer:

	2020	2019
Mitarbeiter	29	0

5.5 ABSCHREIBUNGEN

Die Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen können dem Anlagenspiegel der Gesellschaft entnommen werden.

5.6 SONSTIGE BETRIEBLICHE AUFWENDUNGEN

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich entsprechend der Tabelle zusammen:

in EUR	2020	2019
Werbekosten	-824.985,55	0,00
Zahlungsverkehr	-36.939,96	-61,70
IT-Dienstleistungen	-105.902,76	0,00
Kundenservice	-15.432,83	0,00
Rechts- und Beratungskosten	-733.627,52	-2.615,71
Raumkosten	-21.611,11	0,00
Provisionen	-1.001.942,99	0,00
Versandkosten / Fracht	-401.112,45	0,00
Wertberichtigungen und Ausbuchung von Forderungen	-113.213,20	0,00
Weitere sonstige betriebliche Aufwendungen	-469.942,83	-10.751,48
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-3.724.711,20	-13.428,89

5.7 STEUERN VOM EINKOMMEN UND ERTRAG

Die Steuern vom Einkommen und Ertrag setzen sich entsprechend der Tabelle zusammen:

in EUR	2020	2019
Tatsächliche Ertragsteuer	-31.116,59	0,00
Latente Steuern	9.525,31	0,00
Ertragsteueraufwand/-ertrag	-21.591,28	0,00

Steuerüberleitung:

in EUR	2020	2019
Ergebnis vor Steuern	-858.797,73	0,00
Erwartete Ertragsteuern (Steuersatz 30 %)	-257.639,32	0,00
Minderung des Steueraufwands aufgrund der Nutzung bisher nicht angesetzter Verlustvorträge und temporärer Differenzen	240.442,02	0,00
Steuerlich nicht abzugsfähige Aufwendungen	-4.393,98	0,00
Tatsächliche Ertragsteuern	-21.591,28	0,00

Zum 31.12.2020 bestehen steuerliche Verlustvorträge in Höhe von 743 TEUR für die keine aktiven latenten Steuern gebildet wurden.

5.8 ERGEBNIS JE AKTIE

Das Ergebnis je Aktie stellt sich wie folgt dar:

Ergebnis je Aktie		2020	2019
Jahresergebnis nach Steuern der SynBiotic SE	EUR	-880.389,01	-13.428,89
Gewichtete durchschnittliche Anzahl an Aktien zur Berechnung des Ergebnisses je Aktie			
Unverwässert	Anzahl	1.561.644	250.000
Verwässert	Anzahl	1.561.644	250.000
Ergebnis je Aktie			
Unverwässert	EUR	-0,56	-0,05
Verwässert	EUR	-0,56	-0,05

In den Berichtsperioden lagen keine potenziell verwässernden Instrumente vor.

6. LIQUIDITÄTSRISIKO- AUSFALLRISIKO- UND EIGENKAPITALMANAGEMENT

Hauptziel des Liquiditäts- und Kapitalmanagements bei der SynBiotic SE ist die Sicherstellung der finanziellen Ressourcen, um die Zielsetzungen des Unternehmens zu erreichen. Der Konzern überwacht und steuert die Liquiditäts- und Eigenkapitalsituation, um Liquiditätsengpässe und kritische Entwicklungen des Eigenkapitals frühzeitig zu erkennen zu können und rechtzeitig geeignete Finanzierungsmaßnahmen zu ergreifen. Keines der in den Konzern einbezogenen Unternehmen unterliegt aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen.

Unter Ausfallrisiko wird das Risiko des Zahlungsausfalls von Kunden oder Vertragspartnern verstanden. Etwaige Zahlungsausfälle führen zu Wertberichtigungen von bilanzierten Vermögenswerten, finanziellen Vermögenswerten oder Forderungen. Ausfallrisiken bestehen im Konzern im Wesentlichen bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

in EUR	< 1 Jahr	< 7 Jahre
Stand 31.12.2020		
Finanzielle Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	114.883,67	252.000,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	669.543,60	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	8.393.358,25	0,00

7. BEZIEHUNGEN ZU NAHESTEHENDEN UNTERNEHMEN UND PERSONEN / VERGÜTUNG DES MANAGEMENTS IN SCHLÜSSELPOSITIONEN

Als nahestehende Personen oder Unternehmen im Sinne des IAS 24 (Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen) gelten natürliche Personen und Unternehmen, die einen Einfluss auf den Konzern ausüben können. Alle Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Personen und Unternehmen werden regelmäßig zu Bedingungen ausgeführt, wie sie auch unter Dritten üblich sind.

Die Gesellschaft hat ihre geschäftsführenden Direktoren sowie die Mitglieder ihres Verwaltungsrats als nahestehende Personen identifiziert. Zur Zusammensetzung verweisen wir auf Punkt 9 (Organbesetzung der SynBiotic SE).

Die Gesamtbezüge (kurzfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer) des geschäftsführenden Direktors betragen im Geschäftsjahr 2020 22 TEUR. In den angegebenen Vergleichsperioden erhielten die geschäftsführenden Direktoren keine Vergütung.

Die Gesamtvergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats betrug im Geschäftsjahr 2020 40 TEUR, in den angegebenen Vergleichsperioden erhielten die Mitglieder des Aufsichtsrats keine Vergütung.

Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Unternehmen und Personen in den Geschäftsjahren 2020 und 2019 zwischen SynBiotic SE, den wesentlichen Aktionären und anderen nahestehende Unternehmen und Personen sind nachstehend zusammengefasst.

Zwischen der Lean Labs Pharma GmbH (Geschäftsführer: Lars Müller) und der Solidmind Group GmbH (Geschäftsführer: Lars Müller) besteht seit März 2020 eine Lieferantenbeziehung. Innerhalb des Zeitraums 31. Dezember 2019 und 31. Dezember 2020 wurden 1,3 MEUR Warenwert an die Solidmind Group GmbH verkauft. Die Lean Labs Pharma GmbH wurde im April 2021 mit allen Anteilen in die SynBiotic SE eingebracht.

8. EREIGNISSE NACH DEM ABSCHLUSSSTICHTAG

Im März 2021 hat die Gesellschaft 25,1% Anteile der The Hempany GmbH erworben. Die Hempany GmbH hat mit ihrer Marke "hemi" die erste Hanfmilch bzw. den ersten Hanfsamen-Drink Deutschlands entwickelt. Ab Ende März wird das Produkt aus Bio-Hanfsamen in allen Filialen der Nahversorger Rossmann und Alnatura angeboten. Das Unternehmen hat seinen Sitz in Deutschland; die SynBiotic SE hält derzeit 25,01 % der Anteile. Es wurde eine Kaufoption unter bestimmten Bedingungen eingeräumt. Der Kaufpreis für die übrigen Anteile ist variabel und hängt von den Umsätzen der Hempany GmbH in den nächsten 12 Monaten ab. Der Kaufpreis für die weiteren Anteile kann zwischen EUR 0,6 Mio. und EUR 2,5 Mio. liegen. Die SynBiotic SE hat das Recht zu verlangen, dass 75% davon mit SynBiotic-Aktien zu einem Ausgabepreis von EUR 27,50 je Aktie bezahlt werden.

Im April 2021 hat die SynBiotic SE eine Wandelanleihe der NeuroTheryX Canada Ltd, Kanada, ("NTX") in Höhe von USD 2.000.000 gezeichnet. Die Wandelanleihe ist am 1. März 2023 zur Rückzahlung fällig. Darüber hinaus hat die SynBiotic SE mit NTX eine Call-Option-Vereinbarung abgeschlossen, nach der die SynBiotic SE das Recht hat, bis zum 1. März 2024 alle weiteren Aktien von NTX zu einem Preis von 2,74 € pro Aktie zu erwerben. Das Team von NeuroTheryX erforscht die Wirkmechanismen und Zusammenhänge hinter Cannabinoiden wie CBD/THC sowie Terpenen. Neben Hanf und Cannabis hat NeuroTheryX mehr als einhundert andere Pflanzen, die Cannabinoide und Terpene enthalten, analysiert und katalogisiert, um wirksame Produktformulierungen zu entwickeln.

Im April 2021 wurde eine Sachkapitalerhöhung zur Übernahme der Lean Labs Pharma GmbH beschlossen. Die Lean Labs Pharma GmbH ("Lean Labs") führt Lebensmittel- und Pflanzenanalysen und Labortätigkeiten sowie Entwicklung, Produktion, Abfüllung und Vertrieb von Lebensmitteln und Nahrungsergänzungsmitteln durch. Das Unternehmen stellt CBD-Öle her und ist der Hauptlieferant für die Solidmind Group GmbH. Lean Labs hat seinen Sitz in Deutschland; die SynBiotic SE hält 100,00 % der Anteile.

Am 18. Mai 2021 hat die SynBiotic SE einen Einbringungsvertrag über alle Anteile an der GECA Pharma GmbH ("GECA") mit Sitz in Köln, Deutschland, abgeschlossen. Cannexo legt zusammen mit GECA Pharma den Grundstein für den pharmazeutischen Arm von SynBiotic. GECA besitzt die pharmazeutische Großhandelserlaubnis nach §52a AMG und die Erlaubnis zum Umgang mit Betäubungsmitteln sowie die Erlaubnis zum Inverkehrbringen von Arzneimitteln nach der AMRad-Verordnung. Mit ihrem Expertenwissen und allen notwendigen Lizenzen ist GECA bestens positioniert, um die wachsenden F&E-Leistungen von SynBiotic mittel- bis langfristig zu monetarisieren.

Am 17. Juni 2021 beteiligte sich SynBiotic an der Princess Stardust GmbH („Princess Stardust“). Mit Princess Stardust soll das Segment der CBD-Lifestyle Produkte in Angriff genommen werden. Princess Stardust hat ihren Sitz in Berlin. SynBiotic SE hält derzeit 25,01% der Anteile.

9. ORGANBESETZUNG DER SYNBIOTIC SE

Die SynBiotic mit der Rechtsform SE (Europäische Gesellschaft oder Societas Europaea) verfügt über ein monistisches Verwaltungsmodell ("one-tier system"). Beim monistischen System ist die Geschäftsleitung nicht institutionell von der Überwachung getrennt.

Geschäftsführender Direktor

Im Geschäftsjahr 2020 waren als geschäftsführende Direktoren bestellt:

- Herr Robert Zeiss, Schliersee (vom 1. Januar 2020 bis 8. April 2020)
- Herr Sebastian Stietzel, Berlin (vom 8. April 2020 bis 18. November 2020)
- Herr Lars Müller, Wangen (seit 18. November 2020)

Der Geschäftsführende Direktor war einzelvertretungsberechtigt.

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat setzte sich wie folgt zusammen:

- Herr Wadim Büttner vom 1. Januar 2020 bis 8. April 2020
- Herr Dr. Bent Witte-Reichardt (Vorsitzender) seit 8. April 2020 bis 18. November 2020
- Herr Sebastian Stietzel (stellvertretender Vorsitzender) seit 8. April 2020
- und seit 18. November Vorsitzender des Verwaltungsrats
- Frau Halima Jarrodi seit 8. April 2020 bis 18. November 2020
- Herr Dr. Marlon Baumann seit 18. November 2020
- Herr Thomas Hanke seit 18. November 2020

Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat eine feste Vergütung in Höhe von TEUR 10, zahlbar nach Ablauf eines jeden Kalenderquartals. Der Vorsitzende erhält das Doppelte der Vergütung. Mitglieder des Verwaltungsrats, die dem Verwaltungsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung anteilmäßig entsprechend der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat.

21.06.2021

SynBiotic SE
– Geschäftsführung –
Lars Müller
– Geschäftsführender Direktor –

Lars Müller

Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungs- nahe Leistungen

der

Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stand: 1. Juni 2019

Präambel

Diese Auftragsbedingungen der Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft („Mazars KG“) ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (in der dem Auftragsbestätigungs-/Angebotschreiben beigefügten Fassung) und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten nachrangig zu einem Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben. Das Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben zusammen mit allen Anlagen bildet die „Sämtlichen Auftragsbedingungen“.

A. Ergänzende Bestimmungen für Abschlussprüfungen nach § 317 HGB und vergleichbare Prüfungen nach nationalen und internationalen Prüfungsgrundsätzen

Die Mazars KG wird die Prüfung gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung („GoA“) durchführen. Dem entsprechend wird die Mazars KG die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung so planen und anlegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Prüfungsgegenstand laut Auftragsbestätigungsschreiben wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die Mazars KG wird alle Prüfungshandlungen durchführen, die sie den Umständen entsprechend für die Beurteilung als notwendig erachtet und prüfen, in welcher Form der in § 322 HGB resp. den GoA vorgesehene Vermerk zum Prüfungsgegenstand erteilt werden kann. Über die Prüfung des Prüfungsgegenstands wird die Mazars KG in berufüblichem Umfang berichten. Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen, wird die Mazars KG, soweit sie es für erforderlich hält, das System der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen prüfen und beurteilen, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient. Wie berufüblich, wird die Mazars KG die Prüfungshandlungen in Stichproben durchführen, sodass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass auch bei pflichtgemäß durchgeführter Prüfung selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten durch die Prüfung nicht notwendigerweise aufgedeckt. Die Mazars KG weist darauf hin, dass die Prüfung in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die nicht die Übereinstimmung des Prüfungsgegenstands mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen betreffen, ausgerichtet ist. Sollte die Mazars KG jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte feststellen, wird dem Auftraggeber der Mazars KG („Auftraggeber“) dies unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

Vorstehende Ausführungen zu Prüfungszielen und -methoden gelten für andere Prüfungen nach nationalen oder internationalen Prüfungsgrundsätzen sinngemäß.

Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche Fehler im Prüfungsgegenstand zu korrigieren und uns gegenüber in der Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter Fehler, die von uns während des aktuellen Auftrags festgestellt wurden, sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit für den Prüfungsgegenstand unwesentlich sind.

B. Auftragsverhältnis

Unter Umständen werden der Mazars KG im Rahmen des Auftrages und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange des Auftraggebers unmittelbar mit diesem zusammenhängende Dokumente, die rechtliche Relevanz haben, zur Verfügung gestellt. Die Mazars KG stellt ausdrücklich klar, dass sie weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung hat, noch dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet; daher hat der Auftraggeber auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von der Mazars KG zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit den Leistungen der Mazars KG sowie die Verwendung der Ergebnisse der Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen der Mazars KG für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

C. Informationszugang

Es liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, der Mazars KG einen uneingeschränkten Zugang zu den für den Auftrag erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für die Vorlage zusätzlicher Informationen (z.B. Geschäftsbericht, Feststellungen hinsichtlich der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG), die vom Auftraggeber zusammen mit dem Abschluss sowie ggf. dem zugehörigen Lagebericht veröffentlicht werden. Der Auftraggeber wird diese rechtzeitig vor Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. unverzüglich sobald sie vorliegen, zugänglich machen. Sämtliche Informationen, die der Mazars KG vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden („Auftraggeberinformationen“), müssen vollständig sein.

D. Hinzuziehung von Mazars-Mitgliedern und Dritten

Die Mazars KG ist berechtigt, Teile der Leistungen an andere Mitglieder des weltweiten Netzwerks der Mazars-Gesellschaften („Mazars-Mitglieder“) oder sonstige Dienstleister als Unterauftragnehmer zu vergeben, die direkt mit dem Auftraggeber in Kontakt treten können. Unabhängig davon verbleiben die Verantwortlichkeit für die Arbeitsergebnisse aus dem Auftrag, die Erbringung der Leistungen und die sonstigen sich aus dem Auftragsbestätigungsschreiben resultierenden Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber ausschließlich bei der Mazars KG.

Der Auftraggeber ist daher nicht dazu berechtigt, vertragliche Ansprüche oder Verfahren im Zusammenhang mit den Leistungen oder generell auf der Grundlage des Auftragsbestätigungsschreibens gegen ein anderes Mazars-Mitglied oder dessen Unterauftragnehmer, Mitglieder, Anteilseigner, Geschäftsführungsmitglieder, Partner oder Mitarbeiter („Mazars-Personen“) oder Mazars Personen der Mazars KG geltend zu machen bzw. anzustrengen. Der Auftraggeber verpflichtet sich somit, vertragliche Ansprüche ausschließlich der Mazars KG gegenüber geltend zu machen bzw. Verfahren nur gegenüber der Mazars KG anzustrengen. Mazars-Mitglieder und Mazars-Personen sind berechtigt, sich hierauf zu berufen.

In Einklang mit geltendem Recht ist die Mazars KG berechtigt, zum Zwecke

- (a) der Erbringung der Leistungen der Mazars KG,
- (b) der Einhaltung berufsrechtlicher sowie regulatorischer Vorschriften,
- (c) der Prüfung von Interessenkonflikten,
- (d) des Risikomanagements sowie der Qualitätssicherung,
- (e) der internen Rechnungslegung, sowie der Erbringung anderer administrativer und IT-Unterstützungsleistungen

(Lit. (a)-(e) zusammen „Verarbeitungszwecke“), Auftraggeberinformationen an andere Mazars-Mitglieder, Mazars-Personen und externe Dienstleister der Mazars KG („Dienstleister“) weiterzugeben, die solche Daten in den verschiedenen Jurisdiktionen, in

denen sie tätig sind (eine Aufstellung der Standorte der Mazars-Mitglieder ist unter www.mazars.com abrufbar), erheben, verwenden, übertragen, speichern oder anderweitig verarbeiten können (zusammen „verarbeiten“).

Die Mazars KG ist dem Auftraggeber gegenüber für die Sicherstellung der Vertraulichkeit der Auftraggeberinformationen verantwortlich, unabhängig davon, von wem diese im Auftrag der Mazars KG verarbeitet werden.

E. Mündliche Auskünfte

Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, eine Entscheidung oder sonstige wirtschaftliche Disposition auf Grundlage von Informationen und/oder Beratung zu treffen, welche die Mazars KG dem Auftraggeber mündlich erteilt hat, so ist der Auftraggeber verpflichtet, entweder (a) die Mazars KG rechtzeitig vor einer solchen Entscheidung zu informieren und sie zu bitten, das Verständnis des Auftraggebers über solche Informationen und/oder Beratung schriftlich zu bestätigen oder (b) in Kenntnis des oben genannten Risikos einer solchen mündlich erteilten Information und/oder Beratung jene Entscheidung in eigenem Ermessen und in alleiniger Verantwortung zu treffen.

F. Entwurfss Fassungen der Mazars KG

Entwurfss Fassungen eines Arbeitsergebnisses dienen lediglich den internen Zwecken der Mazars KG und/oder der Abstimmung mit dem Auftraggeber und stellen demzufolge nur eine Vorstufe des Arbeitsergebnisses dar und sind weder final noch verbindlich und erfordern eine weitere Durchsicht. Die Mazars KG ist nicht dazu verpflichtet, ein finales Arbeitsergebnis im Hinblick auf Umstände, die ihr seit dem im Arbeitsergebnis benannten Zeitpunkt des Abschlusses der Tätigkeit oder, in Ermangelung eines solchen Zeitpunkts, der Auslieferung des Arbeitsergebnisses zur Kenntnis gelangt sind oder eingetreten sind, zu aktualisieren. Dies gilt dann nicht, wenn die Mazars KG aufgrund der Natur der Leistungen dazu verpflichtet ist.

G. Freistellung und Haftung

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, die Mazars KG von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren, sofern die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie die Mazars KG sich ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt hat, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

Bzgl. der Haftung für das zugrundeliegende Auftragsverhältnis gilt Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen sowie die gesetzliche Haftungsbeschränkung nach § 323 Abs. 2 HGB. Sollten sich im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis Ansprüche aus Nebenleistungen zur gesetzlichen oder freiwilligen Abschlussprüfung oder anderer von uns erbrachten Prüfungsleistungen ergeben, so ist unsere Haftung für solche Nebenleistungen auf EUR 4 Mio. begrenzt.

H. Elektronische Datenversendung (E-Mail)

Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet und diese Form der Kommunikation stellt als solche keinen Bruch von etwaigen Verschwiegenheitspflichten dar. Den Parteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken (z.B. unberechtigter Zugriff Dritter) birgt.

Jegliche Änderung der von der Mazars KG auf elektronischem Wege übersandten Dokumente ebenso wie jede Weitergabe von

solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte darf nur nach schriftlicher Zustimmung der Mazars KG erfolgen.

Die Übermittlung Personenbezogener Daten unterliegt den Datenschutzregelungen von Mazars, die unter <https://www.mazars.de/Datenschutz> abrufbar sind. Die Mazars KG verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit geltendem Recht und berufsrechtlichen Vorschriften, insbesondere unter Beachtung der nationalen (BDSG) und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz. Die Mazars KG verpflichtet Dienstleister, die im Auftrag der Mazars KG personenbezogene Daten verarbeiten, sich ebenfalls an diese Bestimmungen zu halten.

I. Vollständigkeitserklärung

Die seitens Mazars KG von den gesetzlichen Vertretern erbetene Vollständigkeitserklärung umfasst gegebenenfalls auch die Bestätigung, dass die in einer Anlage zur Vollständigkeitserklärung zusammengefassten Auswirkungen von nicht korrigierten falschen Angaben im Prüfungsgegenstand sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

J. Geltungsbereich

Die in den Sämtlichen Auftragsbedingungen enthaltenen Regelungen – einschließlich der Regelung zur Haftung – finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden oder soweit für die Mazars KG verbindliche in- oder ausländische gesetzliche oder behördliche Erfordernisse einzelnen Regelungen zu Gunsten des Auftraggebers entgegenstehen.

Für Leistungen der Mazars KG gelten ausschließlich die Bedingungen der Sämtlichen Auftragsbedingungen; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber diese mit der Mazars KG im Einzelnen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart hat. Allgemeine Einkaufsbedingungen, auf die im Rahmen automatisierter Bestellungen Bezug genommen wird, gelten auch dann nicht als einbezogen, wenn die Mazars KG diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder die Mazars KG mit der Erbringung der Leistungen vorbehaltlos beginnt.

K. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Für die Auftragsdurchführung sind die von den maßgeblichen deutschen berufsständischen Organisationen (Wirtschaftsprüferkammer, Institut der Wirtschaftsprüfer e. V., Steuerberaterkammern) entwickelten und verabschiedeten Berufsgrundsätze, soweit sie für den Auftrag im Einzelfall anwendbar sind, bestimmend.

Auf das Auftragsverhältnis und auf sämtliche hieraus oder aufgrund der Erbringung der darin vereinbarten Leistungen resultierenden außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen findet deutsches Recht Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit dem Auftrag oder den darunter erbrachten Leistungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist der jeweilige Standort der auftragnehmenden Niederlassung, oder nach Wahl der Mazars KG, (i) das Gericht, bei dem die mit der Erbringung der Leistungen schwerpunktmäßig befasste Niederlassung der Mazars KG ihren Sitz hat oder (ii) die Gerichte an dem Ort, an dem der Auftraggeber seinen Sitz hat.

L. Datenschutz

Für die unter Lit. D genannten Verarbeitungszwecke sind die Mazars KG und andere Mazars-Mitglieder, Mazars-Personen und Dienstleister dazu berechtigt, Auftraggeberinformationen, die bestimmten Personen zugeordnet werden können („Personenbezogene Daten“), in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen diese tätig sind, zu verarbeiten.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.